

Anlage: **Biel-Kappelen**

BE-5

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Bern
- Perimetergemeinde: Kappelen
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Aegerten, Bellmund, Hermrigen, Jens, Kappelen, Lyss, Merzligen, Port, Studen (BE), Worben
- Gemeinde mit Lärmbelastung: Kappelen
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 8860 (2010–2013)
 - max. 10 Jahre: 9930 (2011)
 - Potential SIL: 11 000

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugfeld seit 1969, dient primär dem Flugsport.

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Taxi- und Transportflüge), nichtgewerbsmässige Flüge (Motorflug, Schulung, Fallschirmsport, Werkflüge).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen und Vorgaben der kantonalen Richtplanung und dem kantonalen Leitbild Luftverkehr abgestimmt.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind in den wesentlichen Zügen mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Die Flugplatzhalterin plant, die bestehende Graspiste zu verschieben und mit Kunststoffgittern zu befestigen. Dies erfordert eine Plangenehmigung nach Luftfahrtgesetz (LFG). Gleichzeitig sollen die Ab- und Abflugrouten sowie die Volten leicht angepasst werden. Bei den Betriebszeiten und beim Fallschirmsprungbetrieb sind ebenfalls kleinere Änderungen vorgesehen.

Das Flugplatzareal bleibt im kantonalen Richtplan der Fruchtfolgefläche zugeordnet. Mit der Pistenverschiebung sollen Massnahmen zum ökologischen Ausgleich getroffen werden. Neue Hochbauten sind derzeit nicht vorgesehen.

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 20.09.1974
- Betriebsreglement vom 24.08.1974
- Lärmbelastungskataster vom April 2010
- Hindernisbegrenzungskataster vom 15.02.1998
- Koordinationsprotokoll vom Februar 2004, Ergänzung vom 16. April 2015

<p>Mit dem Projekt zur Pistenverschiebung sollen die Sicherheit im Flugbetrieb und die betrieblichen Abläufe verbessert werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Lärmbelastung, können damit deutlich reduziert werden.</p>			
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Biel-Kappelen ist ein privates Flugfeld. Er dient in erster Linie dem Flugsport (inkl. Fallschirmsport) und der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Er soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflüge). Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Er ist so zu gestalten, dass keine wesentliche Verkehrszunahme stattfindet. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft die Flugplatzhalterin die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden.</p> <p>Die Flugplatzhalterin legt in Absprache mit den Gemeinden und den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton die konkreten Massnahmen fest und setzt sie um. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N

Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb:

Die Zweckbestimmung des Flugplatzes Biel-Kappelen ergibt sich aus der bisherigen Nutzung. Sie wird gestützt durch die Festlegungen zu den Flugfeldern im Konzeptteil des SIL (Teil III B4).

Eine verbindliche Zahl der jährlichen Flugbewegungen ist nicht festgesetzt. Der Flugbetrieb ist im Betriebsreglement geregelt. Dort ist die Festlegung einer Bewegungszahl möglich; vorgesehen ist die Begrenzung auf jährlich 12 000 Flugbewegungen. Im Zusammenhang mit der geplanten Verschiebung der Piste müssen die An- und Abflugverfahren entsprechend angepasst werden.

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das Areal, das bei der geplanten Verschiebung der Piste von den Flugplatzanlagen beansprucht wird (inkl. Sicherheitsabstände). Dazu gehören neben der Piste (Länge 690 m, Breite 25 m) der Rollweg, die Manövrier- und Abstellflächen für die Flächenflugzeuge, der Helikopter-Abstellplatz, die Fallschirmlandefläche sowie die bestehenden Gebäude und Parkplätze.

Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Kappelen. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.

Das Flugplatzareal bleibt im kantonalen Richtplan der Fruchtfolgefläche (FFF) zugeordnet. Mit der projektierten Verschiebung und Befestigung der Piste mit Kunststoffgittern wird die Bodenqualität nicht verändert. Die detaillierte Beurteilung und die Festlegung allfälliger Massnahmen erfolgen aufgrund der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan Fruchtfolgeflächen bei der Plangenehmigung.

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmbelastungskurve beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen.

Die Lärmbelastungskurve basiert auf einem Potenzial von jährlich 11 000 Flugbewegungen mit der aktuellen Flottenzusammensetzung. Sie berücksichtigt die geplante Verschiebung und Befestigung der Piste (Lärmberechnung vom März 2014). In der Karte dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Bei der Genehmigung des Betriebsreglements resp. der Plangenehmigung für den Umbau der Flugplatzanlagen werden die zulässigen Lärmimmissionen gemäss Art. 37a LSV festgehalten und im Lärmbelastungskataster (LBK) abgebildet. Die zulässigen Lärmimmissionen dürfen das im SIL festgesetzte Gebiet mit Lärmbelastung nicht überschreiten. Bis zum Zeitpunkt dieser Genehmigungen gilt der LBK vom April 2010.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt:
Bundesamt für Zivilluftfahrt
(BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalterin:
Flugplatzgenossenschaft
Biel und Umgebung,
Postfach,
2501 Biel/Bienne

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung weist auf den Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) hin. Gemäss Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) tragen Kanton und Gemeinden dem HBK in ihrer Nutzungsordnung Rechnung. Die Beurteilung und Bewilligung von Hindernissen richtet sich nach Art. 63ff der VIL. Für die Grundeigentümer ist der HBK nicht verbindlich; allfällige Höhenbeschränkungen für Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen sind privatrechtlich zu regeln.

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen im HBK, wie er bei der geplanten Verschiebung der Piste in Kraft zu setzen sein wird. In der Karte abgebildet sind einerseits die Umrisse der An- und Abflugflächen, andererseits der Horizontalebene. Bis dieser neue HBK in Kraft gesetzt ist, gilt der HBK von 1998.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen auf dem Flugplatz soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen primär innerhalb des Perimeters realisiert werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden.

Die Flugplatzhalterin zeigt im Zusammenhang mit der geplanten Verschiebung der Piste auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Diese Arbeiten sollen mit den bestehenden Landschaftsentwicklungskonzepten koordiniert werden (Vernetzung der naturnahen Räume Alte Aare und Jäissberg, ökologische Aufwertung im Rahmen der Umsetzung der Auenverordnung Alte Aare). Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

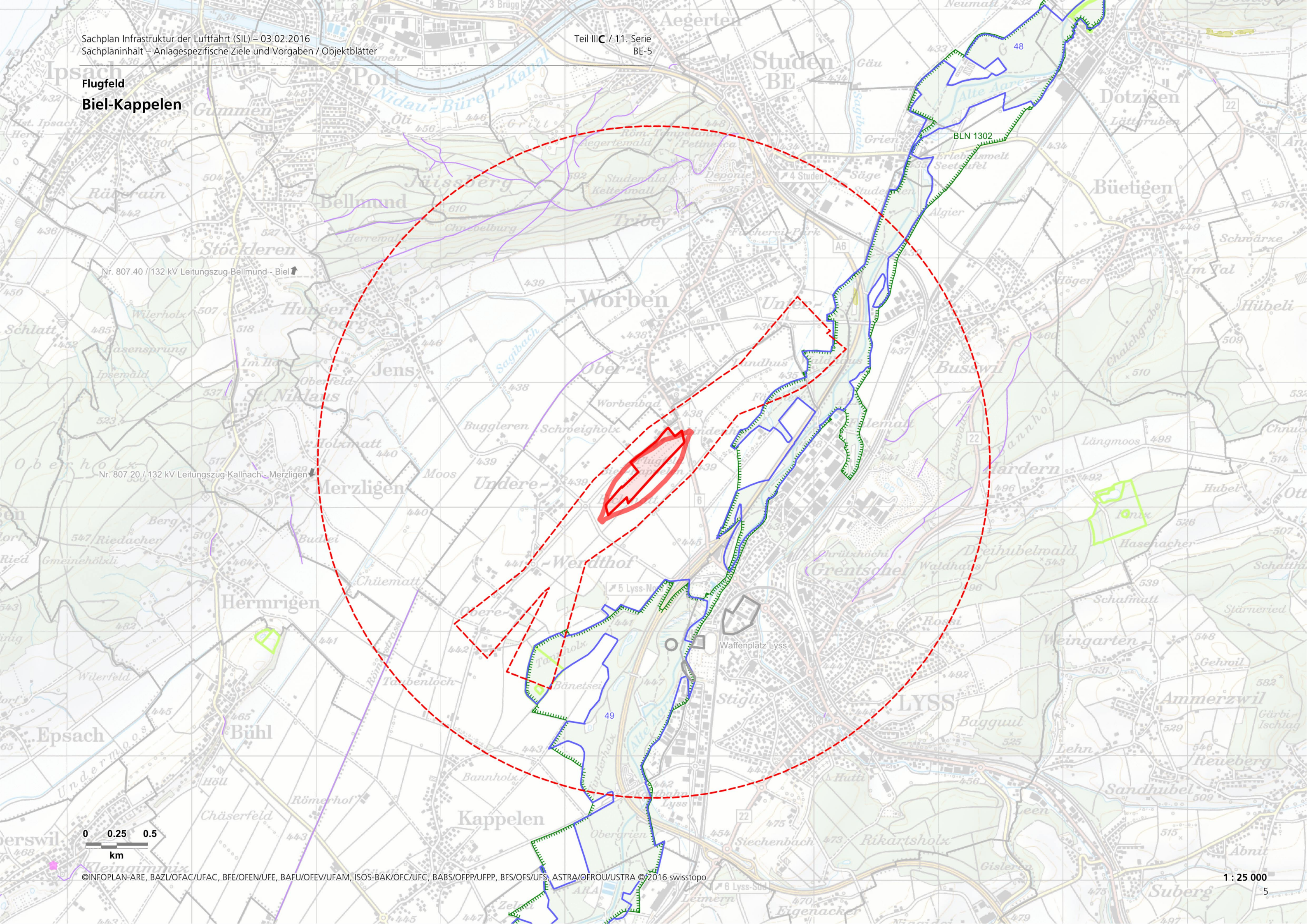
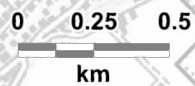
Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

BLN: 1302 Alte Aare / Alte Zihl
Auengebiet: 48 Alte Aare: Lyss-Dotzigen
Auengebiet: 49 Alte Aare: Aarberg-Lyss

**Flugfeld
Biel-Kappelen**

Nr. 807.40 / 132 kV Leitungszug Bellmund - Biel

Nr. 807.20 / 132 kV Leitungszug Kallnach - Merzligen



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

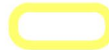
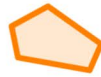
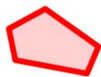
Gebiet mit Hindernisbegrenzung
aire de limitation d'obstacles
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)*
territoire exposé au bruit (VP DS II)*
aera con esposizione al rumore (VP GS II)*

Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito

Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio

Vororientierung
information préalable
informazione preliminare



* Bei Flugplätzen mit Flächenflugzeugen sind gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) die Grenzwerte Lr massgebend, bei Heliports die Grenzwerte Lmax. Les valeurs limites d'exposition au bruit sont déterminées, selon l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), en Lr pour les aérodromes et en Lmax pour les héliports. In virtù dell'ordinanza contro l'inquinamento fonico (OIF), i valori limite per gli aerodromi sono determinati in Lr, quelli per gli eliporti in Lmax.

Verknüpfungen zum Text

Renvoi au texte

Rinvio al testo



Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Geologische Tiefenlager
dépôts en couches géologiques
profondes
depositi in strati geologici profondi



Infrastruktur Schiene
infrastructure rail
infrastruttura ferroviaria



Militär
militaire
militare



Übertragungsleitungen
lignes de transport d'électricité
elettrorodotti

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP



Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre



Flachmoor
bas-marais
palude



Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi



Auengebiet
zone alluviale
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet
district franc
bandita



Amphibienlaichgebiet: Kern- und Umgebungszone
site de reproduction de batraciens: zone centrale et périphérique
sito di riproduzione di anfibi: zona centrale e periferica



ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
voie de communication historique d'importance nationale
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale

Weitere Inhalte

Autres contenus

Altri contenuti



Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale



Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale



Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.